

# Teil 1 Beratungshilfe

## Kapitel 1: Einführung

### I. Allgemeines

Die Beratungshilfe ist das Gegenstück zur Prozesskostenhilfe im außergerichtlichen Bereich. Die Beratungshilfe basiert auf dem Beratungshilfegesetz (BerHG) vom 18. Juni 1980<sup>1</sup> (dieses ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten). Mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts,<sup>2</sup> welches zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, erfährt die Beratungshilfe ihre umfangreichste Änderung seit Bestehen des Gesetzes.

Aufgrund der Übergangsvorschriften (siehe Rn. 262a) wird das bisherige Recht noch einige Zeit neben der aktuellen Gesetzeslage anzuwenden sein. Aus diesem Grunde wird – wo notwendig – zusätzlich noch das bisherige Recht dargestellt.

Wie die gesetzliche Formulierung bereits besagt, ist sie **Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** (Beratungshilfe).

Die Rechtsberatung für finanziell schwächer gestellte Bürger hat eine lange Tradition. *Klinge*<sup>3</sup> geht in seinem Vorwort davon aus, dass jemand, der das Beratungshilfegesetz in rechter Weise verstehen und würdigen wolle, etwas über die Geschichte und Theorie des Gesetzes wissen müsse.

#### Hinweis:

Da sich dieses Buch indes in erster Linie als Nachschlagewerk für die Praxis versteht, wird an dieser Stelle daher von einer weiteren Vertiefung der Entwicklungs- und Entstehungsgeschichte abgesehen und lediglich die Zielsetzung des Gesetzes skizziert.

Die Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens wird auf Antrag gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, andere Möglichkeiten für eine Hilfe nicht zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint (bis 31.12.2013: die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist), § 1 BerHG. Der Gesetzgeber hat nach zähem Ringen auch unter Berücksichtigung von Regelungen anderer Länder letztlich erkannt, dass „*der Prozess keineswegs die allein mögliche Lösung ist, sondern die ultima ratio bei der Rechtsklärung sein sollte.*“<sup>4</sup>

Das Beratungshilfegesetz hat sich aus dieser Tradition heraus entwickelt. Der Gesetzgeber hat sich letztlich unter den verschiedenen Gesetzesentwürfen für die anwaltliche Lösung entschieden. Aspekt war auch, dass es zu den anwaltlichen Primäraufgaben gehört, Prozesse zu vermeiden.<sup>5</sup>

Knapp ein Jahr nach der Prozesskostenhilfe wurde letztlich auch das Beratungshilfegesetz eingebbracht und sollte zusammen mit dieser die bestehende Lücke im System der Rechtsberatung schließen, soweit noch keine Hilfe bestand.

1 BGBl I, 1980, 689.

2 BT-Drs. 17/11472; Fassung des Rechtsausschusses BT-Drs. 17/13538 = BGBl I, 2013, 3533.

3 Klinge, Vorwort.

4 Klinge, Vorwort.

5 Dr. Schackow, NJW 1967, 1201ff.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts<sup>6</sup> ist es nunmehr erstmals auch anderen Berufsgruppen möglich, im Rahmen deren jeweiligen Kompetenzen (siehe hierzu Rn. 265) Beratungshilfe zu leisten.

**4** Das Beratungshilfegesetz ist Ausfluss aus dem Prinzip des sozialen Rechtsstaates.

Es wurde eingeführt, um zu anderen Hilfsmöglichkeiten hinzuzutreten und vor allem dort wirksam zu werden, wo anderweitige Hilfe ganz fehlt.<sup>7</sup>

Es soll die Chancengleichheit bei der Rechtsdurchsetzung auch für finanziell schwächere Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, und damit den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG wahren.

Auch dieser Personenkreis sollte sich seiner Rechte bewusst sein und seine berechtigten Interessen unabhängig seiner finanziellen Mittel durchsetzen können und nicht an finanziellen Nöten, Schwellenängsten oder aufgrund von Bürokratie scheitern. Klinge<sup>8</sup> formuliert es als eine der „Wesensaufgaben“ des Rechtsstaates, dass er seine Bürger über die Existenz und das Ausmaß seiner ihm zur Verfügung stehender Rechte sowie deren Anwendung aufklärt.

Das Beratungshilfegesetz sichert damit den Bürgern mit niedrigem oder keinem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu.

Ein weiteres Ziel des Beratungshilfegesetzes ist ferner, durch diese finanzielle Unterstützung Rechtsprobleme bereits im Vorfeld zu klären, um dadurch oft teurere und langwierige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Die Kunst des Rechtsanwaltes sei es, Prozesse zu vermeiden.<sup>9</sup> Mit der Erweiterung der Beratungshilfe auf andere Beratungspersonen muss diese Konzeption auch für diese gelten.

**5** Die Ziele des Beratungshilfegesetzes lassen sich daher im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Weiterführung des sozialen Rechtsstaatsprinzips,
- Hilfe, wo keine sonstige Hilfe existiert (Schließung der Lücken im Rechtsberatungssystem),
- Reduzierung von Schwellenängsten,
- Schaffung einer Möglichkeit der Verfolgung berechtigter Interessen,
- Ergänzung anderer Hilfen,
- Wahrung von Chancengleichheit,
- Entbürokratisierung bei Vorliegen von Problemen,
- Vermeidung von teuren und langwierigen gerichtlichen Verfahren.

**6** Sinn und Zweck von Beratungshilfe ist es jedoch nicht, dem Rechtsuchenden jede – und noch dazu zumutbare – Eigenarbeit zu ersparen oder gar eine eigene Rechtsabteilung zur Seite zu stellen. Dies wurde auch im damaligen Gesetzgebungsverfahren deutlich.

Denn generell soll die Beratungshilfe nicht die von anderen, meist über besondere Sachkunde verfügenden Einrichtungen kostenfrei geleistete Beratung ersetzen, sondern diese ergänzen.<sup>10</sup>

6 BT-Drs. 17/11472; Fassung des Rechtsausschusses BT-Drs. 17/13538 = BGBl I, 2013, 3533.

7 Schoreit/Groß, Einleitung, Rn. 13; BT-Drs. 8/3311, S. 12.

8 Klinge, Vorwort.

9 Dr. Schackow, NJW 1967, 1201ff.

10 BR-Drs. 404/79, S. 14f.; Lissner, JurBüro 2012, 454 m. w. N.

Im Zuge zuvor vorgeschlagener Reformen der Beratungshilfe<sup>11</sup> und der dadurch veranlassten Praxisanhörungen wurde deutlich, dass diese Ziele teilweise in Vergessenheit geraten sind. Vielfach wird Beratungshilfe heutzutage wegen alltäglicher Probleme beansprucht, so z.B. wegen einfacher Sprach-, Schreib- oder Verständnishilfen.

Es ist daher nicht Ziel des Beratungshilfegesetzes

7

- eine zumutbare Eigenarbeit des Rechtsuchenden zu ersparen,
- eine Besserstellung der bedürftigen Partei gegenüber nicht beratungshilfeberechtigten Personen herbeizuführen,
- eine eigene Rechtsabteilung bereitzustellen,
- jedes alltägliche Problem zu lösen,
- gerichtliche Verfahren vorzubereiten,
- andere, meist über besondere Sachkunde verfügende Einrichtungen<sup>12</sup> zu ersetzen,
- Schreib-, Lese- oder Sprach- und Verständigungsprobleme zu beseitigen.<sup>13</sup>

Die Beratungshilfe endet dort, wo sie den historischen Zielen dieser Gesetzgebung entgegensteht.

Zur weiteren Vertiefung wird auf die entsprechenden Bundestagsdrucksachen<sup>14</sup> verwiesen.

## II. Entwicklung der Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz ist seit nunmehr mehr als 30 Jahren in Kraft. Noch immer werfen viele Bestimmungen in der Praxis Fragen auf, die der Gesetzgeber noch nicht hinreichend im Gesetz geregelt hat. Trotz dieser Mängel ist das Gesetz von größter gesellschaftspolitischer Bedeutung. Es erfährt gegenüber den vergangenen Jahren zwischenzeitlich ein gestiegenes Maß an Aufmerksamkeit. Dies liegt auch an den gestiegenen Ausgaben sowie an den unterschiedlichen Gesetzesvorhaben, die schließlich in das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts mündeten.<sup>15</sup>

8

### 1. Betrachtung der Fallzahlen

9

Die Anzahl der Anträge auf Beratungshilfe ist in den letzten Jahren enorm gestiegen. So wurden beispielsweise 2008 bundesweit ca. 885.400 Anträge auf Beratungshilfe gestellt, 1996 waren es dagegen lediglich ca. 311.000 Anträge. Bis 2010 ist die Anzahl stark angestiegen. Seit 2011 ist die Zahl dagegen wieder etwas leicht rückläufig.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Antragszahlen in der Beratungshilfe:

11 BR-Drs. 69/10.

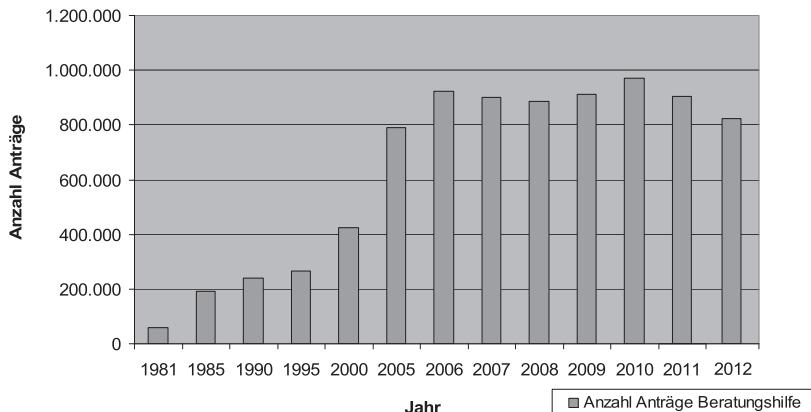
12 BR-Drs. 404/79, Seite 14.; *Lissner, JurBüro* 2012, 454; *ders. Rpflger* 2012, 122.

13 BVerfG, *Rpflger* 2007, 552; *Lissner, JurBüro* 2012, 454; *Büttner/Wrobel-Sachs/Gottschalk/Dürbeck*, Rn. 937; *Duman, Rpflger* 2011, 189; AG Hannover, NdsRpfl 2005, 345.

14 BT-Drs. 8/3311 vom 02.11.1979, 8/3695 vom 22.02.1980, 8/1713 vom 17.04.1978, 17/11472 vom 14.11.2012 und 17/13538 vom 15.05.2013.

15 BT-Drs. 17/11472; BT-Drs. 17/13538; BGBl. I 2013, 3533.

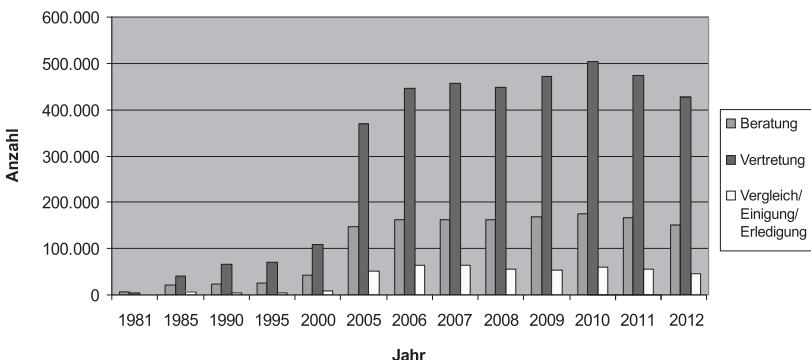
### Anzahl Anträge Beratungshilfe



(Quelle der Daten: Statistik des Bundesministeriums der Justiz)

Bei genauer Betrachtungsweise nach der **Art der Gewährung** (Beratung, Vertretung, Vergleich/Einigung/Erlidigung) zeigt sich, dass bei der Einführung der Beratungshilfe im Jahre 1981 die Beratung noch stärkster Faktor war, während in den Folgejahren die **Vertretungshandlungen** die Spitzenposition eingenommen haben mit der Folge höherer Kosten.

### Art der Gewährung von Beratungshilfe



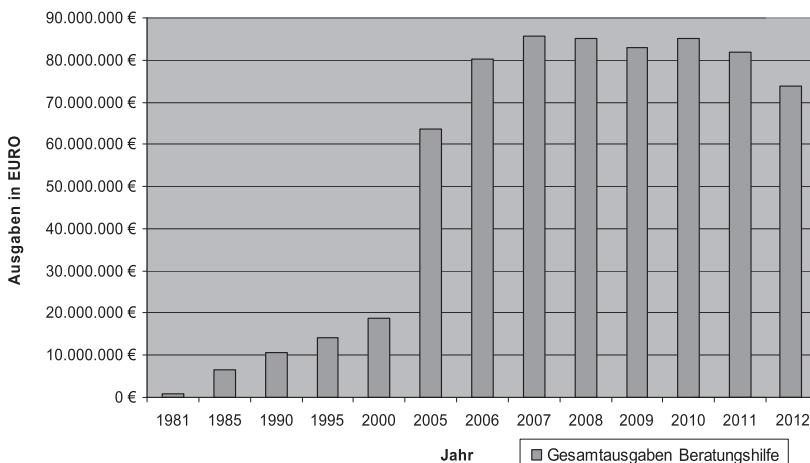
(Quelle der Daten: Statistik des Bundesministeriums der Justiz)

Ein wesentlicher Punkt, der in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, ist der **Kostenfaktor**, der im Rahmen der Reform der Beratungshilfe eine tragende Rolle einnimmt. Dieser hat in den vergangenen Jahrzehnten überproportional zugenommen. Während zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beratungshilfegesetzes die jährlichen Kosten mit bundesweit 14 bis 18 Millionen Deutsche Mark prognostiziert wurden,<sup>16</sup> beliefen sich die Ausgaben für die Beratungshilfe im Jahr 2012 zuletzt bundesweit bereits auf ca. 73,5 Millionen EUR<sup>17</sup> (sh. nachfolgendes Schaubild). Die Ausgaben für die Beratungshilfe fallen dabei den einzelnen Länderhaushalten zur Last.

16 BT-Drs. 8/3311, S. 11.

17 Entsprechende Statistiken sind unter der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter „Service“ und „Statistiken“ zu finden.

### Gesamtausgaben Beratungshilfe



(Quelle der Daten: Statistik des Bundesministeriums der Justiz) (Anm.: 1996: ohne Brandenburg und Thüringen; 1997 bis 2001: ohne Brandenburg, Hessen und Thüringen; 2002 und 2003: ohne Brandenburg, Hessen und Thüringen; 2004: ohne Brandenburg und Hessen; 2005 bis 2007: ohne Hessen; ab 2008: einschl. Angaben EbersbergerAnwV; ab 2006: ohne Bremen und Hamburg; öffentliche Beratungsstellen)

## 2. Gründe für die Kostenexplosion

Naturgemäß werden in Zeiten einer schlechten Haushaltslage gestiegene und hohe Ausgabepositionen kritischer hinterfragt, so dass die Beratungshilfe in jüngster Zeit auch daher etwas mehr in den Fokus der Verantwortlichen gerückt ist.<sup>18</sup>

Ab dem Jahre 2006 wurde bundesweit versucht, den Gründen dieser überproportionalen Steigerung auf den Grund zu gehen. Unter anderem hatte sich unter Federführung der Länder Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe“** konstituiert.

Die Aufgabe der Gruppe betraf Ursachenforschung, die Schaffung von gesetzlicher Hilfestellung für alle beteiligten Personen und die Suche nach Möglichkeiten, die Kostenexplosion einzudämmen.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in den eingebrochenen Gesetzesentwurf des „**Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts**“ gemündet, welcher am 07. Mai 2010 durch den Bundesrat genehmigt wurde und dann dem Bundestag vorlag.<sup>19</sup> Der eingebaute Entwurf war in der davor liegenden Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten worden und ist damit zunächst dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Zwischenzeitlich wurde durch das Bundesministerium der Justiz am 04.05.2012 ein eigener, einheitlicher Referentenentwurf (ReFe) hinsichtlich eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 04.05.2012 vorgelegt, der sowohl die Reform der Beratungshilfe, wie auch der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe umfasste. Dieser mündete nach Anhörung des Bundesrates<sup>20</sup> nun in den Gesetzesentwurf vom 14.11.2012,<sup>21</sup> der schließlich in der Fassung

18 sh. Lissner, StB 2013 2013, 286 ff. zur Zielsetzung der Reform.

19 BR-Drs. 69/10; siehe hierzu auch Corcilius/Remmert, Rpfleger 2008, 613 ff. (beide Autoren haben an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mitgearbeitet).

20 Stellungnahme des Bundesrates vom 12.10.2012 (BR-Drs. 316/12 (B)).

21 BT-Drs. 17/11472.

des Rechtsausschusses vom 15.05.2013<sup>22</sup> am 16.05.2013 beschlossen wurde (nach Einigung im Vermittlungsausschuss am 26.06.2013) und seit dem 01.01.2014 in Kraft ist.<sup>23</sup>

**10a** Das zum 01.01.2014 in Kraft getretene Reformvorhaben bewirkte zahlreiche Änderungen im Beratungshilfegesetz. Im Folgenden sollen die wesentlichen Veränderungen in einer **Zusammenfassung** kurz wiedergegeben werden.

- Mutwilligkeit: Die Begrifflichkeit wurde definiert und präzisiert.
- Erforderlichkeit der Vertretungshandlung: Die Begrifflichkeit wurde definiert und präzisiert.
- Wegfall der Beschränkung auf Anwälte, Rechtsbeistände und Beratungsstellen und damit verbunden die Öffnung auch für neue Beratungspersonen.
- Veränderungen im Bewilligungsablauf
- Beibehaltung des Direktzugangs
- Frist zur nachträglichen Antragstellung
- Option einer Bewilligungsaufhebung
- Erfolgs- und Wahlanwaltshonorare sowie Leistungsmöglichkeit „pro bono“.

**11** In Zusammenhang mit den Reformvorhaben wurden Praxisanhörungen sowie Prüfungen durch die staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchgeführt. Die Beratungshilfe war Teil der Denkschriften der Rechnungshöfe Baden-Württembergs<sup>24</sup> und Nordrhein-Westfalens<sup>25</sup> sowie Gegenstand einer justizeigenen Controllinguntersuchung des Landes Baden-Württemberg (November 2007). Hierin wurden Vergleiche mit verschiedenen sozio-ökonomischen Daten aus verschiedenen Jahren einerseits und den Beratungshilfeausgaben andererseits vorgenommen.

**12** Entgegen einer ersten Vermutung sind die **Gründe der rasanten Entwicklung** der Beratungshilfeanträge und der damit verbundenen Kostensteigerung nicht nur allein in der allgemeinen Einkommensverschlechterung, steigender Arbeitslosigkeit oder Wirtschaftskrisen zu sehen. Demzufolge hätten sich in den vergangenen Jahren die Ausgaben für Beratungshilfe nämlich konsequenterweise mit sinkenden Arbeitslosenzahlen verringern müssen. Vermutungen, dass Gerichtsbezirke mit einer höheren Arbeitslosenquote auch höhere Beratungshilfeausgaben hätten, bestätigten sich ebenfalls nicht.

Die **Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe** im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) hat zum 01.01.2005 den Kreis der Beratungshilfeberechtigten zwar erheblich erweitert. Aber dass dies die Betroffenen vermehrt zu anwaltlicher Beratung und Vertretung treibe, geht nicht mit den tatsächlichen, nachprüfbaren Entwicklungen konform. In den Jahren 2006 und 2007 fanden vielfach Prüfungen durch die Landesrechnungshöfe statt. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen beispielsweise hatte im Jahr 2006 diesen Vorwurf geprüft und nur in 8,65 % aller Beratungshilfefälle einen „Hartz IV“-Bezug festgestellt.<sup>26</sup> Nur 15,3 % der geprüften Verfahren betrafen überhaupt behördliche Verfahren.

Es lässt sich ein **Trend** erkennen, dass **vermehrt Alltagsprobleme juristisch überprüft** werden und die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Beratungsperson und damit auch die Eigeninitiative der Rechtsuchenden sinkt. Der Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen etwa stellt nach Aus-

22 BT-Drs. 17/13538.

23 BGBl I 2013, 3533.

24 im Internet zu finden über <http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de>, Veröffentlichungen, Denkschrift 2007, Nr. 19, S. 168.

25 im Internet zu finden über [http://www.lrh.nrw.de/LRHNRW\\_documents/Jahresbericht/LRH\\_NRW\\_Jahresbericht\\_2009.pdf](http://www.lrh.nrw.de/LRHNRW_documents/Jahresbericht/LRH_NRW_Jahresbericht_2009.pdf).

26 Müller-Piepenkötter, ZRP 2009, 90f.

wertung umfangreicher Stichproben fest, dass in einer erheblichen Zahl von Fällen Beratungshilfe in Angelegenheiten bewilligt worden sei, die in den Bereich der allgemeinen Lebenshilfe fielen.<sup>27</sup> Dies deckt sich auch mit den gerichtlichen Erfahrungswerten und den Untersuchungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde weiter festgestellt, dass sich unter den Antragstellern viele sog. „Vielfach-Antragsteller“ befanden, die eine Vielzahl von Alltagsproblemen mittels Beratungsperson in Form der Beratungshilfe lösen lassen. Auch erfolgen nicht selten im Rahmen der Erstmandatierung weitere Folgeanträge.

Des Weiteren stellt die außergerichtliche Schuldenbereinigung seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 einen Sonderfall der Beratungshilfe dar, der ebenfalls steigende Ausgaben verursacht.

Die steigenden Freibeträge, welche bei der Berechnung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, spielen ebenfalls eine Rolle.<sup>28</sup> So betrug bspw. der Freibetrag für die Partei im ersten Halbjahr 2002 353,00 EUR, während dieser für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2014 bereits 452,00 Euro beträgt.

Auch die gesetzlichen Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsrecht können Gründe darstellen. So führte die Einführung des RVG gegenüber der bis dahin geltenden BRAGO zu einer deutlichen Erhöhung der anwaltlichen Honorare. Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zum 01.08.2013 wurden diese Gebühren nochmals angehoben.<sup>29</sup>

In den bisherigen Gesetzesentwürfen zur Änderung des Beratungshilferechts waren als weitere Gründe die vor allem wenig konturierten Gesetzesbegriffe, Strukturschwächen des Bewilligungsverfahrens und mangelhafte Aufklärungsmöglichkeiten sowie die mangelnde Kenntnis anderer Hilfemöglichkeiten genannt.

Diese Defizite führten zu einer nicht hinreichenden Prüfung, einer vorschnellen Bejahung der Voraussetzungen der Beratungshilfe und zu einer uneinheitlichen Bewilligungspraxis der Gerichte. Vielleicht mag dies auch daran liegen, dass die Prüfungsdichte seitens der Gerichte betreffend die Beratungshilfe aufgrund der steigenden Zahlen in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat. In den Jahren 2011 und 2012 konnte hingegen eine geringere Anzahl gestellter Beratungshilfeanträge und auch eine damit verbundene Kostensenkung festgestellt werden.

### Fazit

Ob dieser Trend auch unter Berücksichtigung der nunmehr umgesetzten Reformen (die jedoch im Vergleich zu den früheren Entwürfen deutlich abgeschwächt wurden) sich fortsetzen wird, ist derzeit noch nicht beurteilbar. Die entscheidenden Indikatoren lassen sich nicht genau bestimmen.

## III. Rechtswahrnehmung

### 1. Was bedeutet die „Wahrnehmung von Rechten“?

Während die bis 31.12.2013 geltende Regelung in § 1 BerHG explizit nur auf die Wahrnehmung von Rechten als Voraussetzung der Beratungshilfe abstellte, greift die nunmehr geltende Regelung in § 1 BerHG diese Bestimmung zwar im Wortlaut nicht mehr alleine auf, denn sie stellt vordringlich auf die „Inanspruchnahme“ der Beratungshilfe ab. Gleichwohl setzt die Bewilligung von Beratungshilfe auch nach neuer Rechtslage voraus, dass es sich um eine Wahrneh-

27 Müller-Piepenkötter, ZRP 2009, 90f.

28 so auch Greiflinger, AnwBl 1996, 606 ff.

29 BGBl I 2013, 2586.

mung vordringlicher Rechte im Sinne der Wahrnehmung von Rechten handelt. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der neuen gesetzlichen Formulierung, die lediglich zur Absicht hatte, „nicht nur wie bisher“ die Wahrnehmung von Rechten, sondern zusätzlich bereits die Inanspruchnahme der Beratungshilfe als mutwillig klassifizieren zu können.<sup>30</sup> Die Änderung der bisherigen Formulierung hin zur neuen dient damit lediglich der Ergänzung und Erweiterung der bisherigen Rechtslage und soll – als Erleichterung – nicht nur die Rechtswahrnehmung an sich umfassen, sondern bereits die Inanspruchnahme der Beratungshilfe unter den Mutwilligkeitsbegriff subsumieren.<sup>31</sup> Während es nach bisheriger Lage schwierig war, die Beratungshilfe in solchen Fällen abzulehnen, in denen die Wahrnehmung der Rechte selbst zwar nicht mutwillig anzusehen war, es aber mutwillig erschien, sich zur Wahrnehmung dieser Rechte staatlicher Beratungshilfe zu bedienen, bspw. weil das Problem hätte selbst einfacher und ohne anwaltliche Hilfe gelöst werden können<sup>32</sup> und man sich ungeschriebener Korrektive – wie etwa des Rechtschutzbedürfnisses – bedienen musste, soll die neue Formulierung hier Klarheit schaffen.<sup>33</sup> Sie dient damit lediglich der schriftlichen Fixierung bislang bestehender Korrektive und soll in den genannten Fällen eine Ablehnung vereinfachen und eine Art Missbrauchskontrolle darstellen und so verhindern, dass Beratungshilfe auch dort beansprucht wird, wo sie vernünftigerweise nicht geboten ist. Weiterhin erforderlich bleiben damit konkrete Sachverhalte, die eine Rechtsberatung erfordern, was sich auch aus der in der Bestimmung (§ 1 Abs. 1 S. 1 BerHG) beibehaltenen Formulierung ergibt.<sup>34</sup>

**13a** Bei der Beratungshilfe muss es sich stets um **vordringliche Rechtswahrnehmung** handeln. Der Wahrnehmung von Rechten muss zwangsläufig eine **rechtliche Bewertung komplexer Lebenssachverhalte** vorausgehen.<sup>35</sup>

Auch wenn die gesetzliche Formulierung eine „Geltendmachung“ nahelegt bzw. vermuten lässt, bedeutet Rechtswahrnehmung auch – und zwar in erster Linie – zunächst einmal die **Beratung** und Information über bestehende oder auch nicht bestehende Rechte und nur soweit erforderlich die Vertretung des Rechtsuchenden.

Der rechtsuchende Bürger hat oft nur eine **unklare oder unzureichende Vorstellung von seiner Rechtsposition**.<sup>36</sup> Er will wissen, ob der Anspruch, den er zu haben glaubt, wirklich besteht, ob und wie er ihn durchsetzen kann.

Auch in den Fällen, in denen er sich gestellten Ansprüchen oder Forderungen gegenüber sieht, will er wissen, ob er sich mit Erfolg hiergegen wehren kann. Der Bürger muss also in die Lage versetzt werden, die **Erfolgsaussichten seines Anliegens selbst abzuschätzen**.<sup>37</sup> Die Beratungshilfe ist so zu verstehen, dass sie den Rechtsuchenden sowohl über die Rechtslage unterrichtet als auch in die Lage versetzt, die notwendigen Schritte einzuleiten.<sup>38</sup>

Oftmals wird sich in diesem Rahmen dabei aber auch das Ergebnis einstellen, dass es keine wahrzunehmenden Rechte (mehr) gibt. In einem solchen Falle dient die vorherige juristische Beratung auch der Vermeidung von unnötigen Forderungen oder (juristischen) Anstrengungen.

Hilfe zur Wahrnehmung von Rechten kann zwar prinzipiell in einer bloßen Auskunft oder einem Rat bestehen, aber auch in weitergehenden Vertretungs-

30 BT-Drs. 17/11472, S. 25. Timme, NJW 2013, 3057ff.; Nickel, MDR 2013, 950ff.

31 Lissner, AGS 2013, 209ff.

32 BT-Drs. 17/11472, S. 36 bspw. „bei einfachen selbst zumutbaren Rücksprachen oder Ratenzahlungsverhandlungen“.

33 Timme, NJW 2013, 3057ff.

34 Timme, NJW 2013, 3057ff.

35 Schoreit/Groß, § 1 BerHG, Rn. 11.

36 Schoreit/Groß, § 1 BerHG, Rn. 9ff.

37 Hundt, Rn. 246; Grunsky, NJW 1980, 2047.

38 AG Saarbrücken, AnwBl 1994, 145f.

handlungen gegenüber Dritten, z.B. mittels Schriftverkehr oder mündlichen Verhandlungen bzw. Besprechungen.

Die Wahrnehmung von Rechten ist jedoch zu unterscheiden von der bloßen (und nicht immer notwendigen) Hilfe bei der Wahrnehmung von „Rechten“. Nach **Sinn und Zweck** der Beratungshilfe i.S.d. Beratungshilfegesetzes ist unter dem Begriff „Beratungshilfe“ immer eine **notwendige, erforderliche Hilfe** zu verstehen.<sup>39</sup> Die Hilfe muss daher überhaupt erforderlich sein und damit ein allgemeines Rechtsschutzinteresse bestehen.<sup>40</sup> Ein solches kann fehlen, wenn die Beratungshilfe objektiv als nicht notwendig erachtet wird<sup>41</sup> oder nicht sinnvoll erscheint.<sup>42</sup> Nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 1 BerHG ist in solchen Fällen der bloßen und nicht immer notwendigen Hilfe bei der Rechtswahrnehmung daher Beratungshilfe unstrittig abzulehnen.

Zwar regelt das Gesetz selbst keinen Erforderlichkeitstatbestand, was die Rechtswahrnehmung betrifft (für eine Vertretungshandlung siehe insoweit § 2 BerHG). Das **Merkmal der Erforderlichkeit** ergibt sich jedoch aus den **historischen Zielen** des Gesetzgebers. Zudem formuliert § 1 BerHG auch ein Mutwilligkeitskriterium. Unter dieses lassen sich daneben die Fälle subsumieren, in denen kein Rechtschutzbedürfnis für Beratungshilfe besteht.

## 2. Abgrenzung zur allgemeinen Beratung

Der weiterhin geltende Grundsatz der **Rechtswahrnehmung** bedeutet somit auch, dass **nicht jeder allgemeine Rat** von der Beratungshilfe abgedeckt sein soll, auch wenn das Rechtsgebiet grundsätzlich in den Bereich des Beratungshilfegesetzes fällt, sondern nur dann, wenn es notwendig ist und es sich hierbei um Probleme handelt, wo juristischer Rat unumgänglich ist.<sup>43</sup> Es kommt also auf die Wahrnehmung von Rechten an.

**Sinn der Beratungshilfe** ist es, den Bürgerinnen und Bürgern Rechtsberatung zu gewähren, wenn **Rechtsfragen im Vordergrund** stehen. Rechtswahrnehmung bedeutet dabei nur die Wahrnehmung von eigenen Rechten des Rechtsuchenden selbst. Hilfe für Dritte einzuholen, welche nicht in den Bereich der Beratungshilfe fallen und bei denen die Voraussetzungen des § 1 BerHG nicht gegeben sind, scheidet naturgemäß aus.<sup>44</sup> Auch auf etwaige Erben geht die Beratungshilfebewilligung nicht über. Diese können – bei Vorliegen der Voraussetzungen – vielmehr einen eigenen Anspruch auf Beratungshilfe geltend machen, wenn ihre Rechte betroffen sind.

**Allgemeine Lebenshilfe** fällt daher nicht unter das Beratungshilfegesetz. Hier liegt der Schwerpunkt generell nicht in der rechtlichen Erörterung.<sup>45</sup> Genau diese wird jedoch in der Beratungshilfe gefordert (vordergründige Rechtsberatung oder komplexe juristische Rechtsfragen).<sup>46</sup>

Es genügt auch nicht, dass die Beratung hinsichtlich **rechtlicher Nebenaspekte** durchgeführt wird, wie es bei vielen Lebenssachverhalten der Fall ist. Zu denken ist hierbei an Verständigungs- oder Leseschwierigkeiten, gesundheitliche

<sup>39</sup> Schoreit/Groß, § 1 BerHG, Rn. 14.

<sup>40</sup> im Ergebnis wohl auch Timme, NJW 2013, 3057 ff.

<sup>41</sup> AG Konstanz, Beschluss vom 20.12.2006, Az. UR II 180/06, n.v.; AG Lörrach, Beschluss vom 25.10.2006, Az. 25 UR II 3/06, n.v.; LG Göttingen, AnwBl 1984, 516.; Lissner, Rpfleger 2012, 122.

<sup>42</sup> BVerfG, Rpfleger 2007, 552.

<sup>43</sup> AG Dortmund, Beschluss vom 31.01.2006, Az. 111 II 2901/05, n.v. (Beratungshilfe ist zu verneinen, wenn es auf rechtliche Fragen überhaupt nicht ankommt).

<sup>44</sup> Lindemann/Trenk-Hinterberger, § 1 Rn. 6.

<sup>45</sup> BGH, NJW 1956, 592.

<sup>46</sup> Lissner, JurBüro 2012, 454; AG Koblenz Rpfleger 1997, 220; Kammeier Rpfleger 1998, 501; BVerfG Rpfleger 2007, 552.

Hindernisse oder auch Sprach- und Lesebarrieren.<sup>47</sup> Hier geht es dem Bürger weniger um die rechtlichen Aspekte, als um eine **tatsächliche Hilfe**.

- 15** Sprach- und Lesebarrieren bilden tatsächliche Hemmschwellen und Defizite, für welche die Gesellschaft anderweitige Lösungen zur Verfügung stellen muss. Solche tatsächlichen Hilfen sind nicht der Beratungshilfe zuzuordnen, sondern denjenigen Institutionen, welche Lebenshilfe leisten.<sup>48</sup> Sofern medizinische Hindernisse bestehen, steht hierfür gegebenenfalls das **Instrument der Betreuung** zur Verfügung.<sup>49</sup> Ein Fall der Beratungshilfe ist dies hingegen nicht.

Ebenso ist eine Beratung von **Studenten der Rechtswissenschaften** im Rahmen von Hausarbeiten nicht über die Beratungshilfe möglich.

Beratungshilfe kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die rechtlichen Aspekte weitgehend klar sind und ein Rechtsanwalt nur deshalb beauftragt werden soll, um deren **tatsächliche Durchsetzung zu beschleunigen**.

Beratungshilfe dient weiter nicht zur **Klärung allgemeiner oder präventiver Rechtsfragen**<sup>50</sup> oder zur Erlangung von Rechtsauskünften. Vielfach wird die Beratungshilfe jedoch gerade für eine solche kostenlose generelle Hilfseinrichtung gehalten. So ist die prophylaktische Beratung einer sorgeberechtigten Mutter über die Konsequenzen eines Vorversterbens vor Volljährigkeit der Kinder nicht über die Beratungshilfe abrechenbar.<sup>51</sup> Grundsätzliche Beratungen für Arbeitnehmer, Mieter (z.B. eine Beratung über den bloßen Abschluss eines Mietvertrages, bloße Erklärungen zur Nebenkostenabrechnung), Kraftfahrer etc. fallen daher nicht unter das Beratungshilfegesetz, sofern nicht das Schwerpunkt auf juristischen Fragen liegt,<sup>52</sup> auch nicht die bloße Überprüfung einer Telefonrechnung. Solche grundsätzlichen Fragen existieren nahezu auf jedem Rechtsgebiet und sind allgemeiner Natur. Einfache Rückfragemöglichkeiten oder gar Bemühungen um Ratenzahlungen fallen nach der aktuellen Gesetzesbegründung ebenfalls unter die Fälle abzulehnender Beratungshilfe bzw. mutwilliger Inanspruchnahme dieser.<sup>53</sup>

**Beispiel:**

Im Sozialbereich muss etwa bei der gewollten Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes für die Widerspruchseinlegung ein konkretes Rechtsproblem erkennbar sein. Ein Anspruch auf **grundsätzliche Überprüfung von Bescheiden ohne genaue Anhaltspunkte** auf einen Fehler besteht im Rahmen des BerHG nicht. Dies würde die Regelung des BerHG ad absurdum führen.

- 16** Dies gilt auch für die anderen Bereiche, bei denen Beratungshilfe beansprucht werden soll. Sollen jedoch nur **Tatsachen ermittelt** werden, ist die Beratungshilfe nicht das richtige Instrument.<sup>54</sup>

Die Erledigung privater **Korrespondenz**, Übersetzungen oder Erklärungen alltäglicher Vorgänge fallen **nicht** unter die Beratungshilfe. Ebenso dient Beratungshilfe **nicht** zur Bewerkstelligung rein **wirtschaftlicher** oder **privater Be-**

<sup>47</sup> BVerfG, Rpfleger 2007, 552f.; AG Charlottenburg, Beschluss vom 20.06.2007, Az. 70 II RB 488/07, n.v.; vgl. AG Koblenz, Rpfleger 1997, 220f.; Schoreit/Groß, § 1 BerHG, Rn. 14; Büttner/Wrobel-Sachs/Gottschalk/Dürbeck, Rn. 937.

<sup>48</sup> Kammeier, Rpfleger 1998, 501ff.

<sup>49</sup> AG Charlottenburg, Beschluss vom 20.06.2007, Az. 70 II RB 488/07, n.v.

<sup>50</sup> BVerfG, FamRZ 2012, 509; AG Charlottenburg, Beschluss vom 02.07.2007, Az. 70a II 1953/06, n.v.

<sup>51</sup> AG Minden, Beschluss vom 09.11.2011, Az. 11 II 459/11 BerH, n.v.

<sup>52</sup> AG Charlottenburg, Beschluss vom 21.06.2007, Az. 70a II 3249/06, n.v.; Schoreit/Groß, § 1 BerHG, Rn. 14.

<sup>53</sup> BT-Drs. 17/11472, S. 36.

<sup>54</sup> Lindemann/Trenk-Hinterberger, § 1 Rn. 2.